

AAA 478

Ubbelohde über Hausgesetze, 16.08.1831

Seite 59 r

U.P.M.

Die in dem Entwurf zum Staatsgrundgesetz aufgenommenen Bestimmungen wegen der Königlichen Familie beruhen theils auf positiven Bestimmungen der vorhandenen Hausgesetze, theils sind sie nach der Analogie anderer Gesetze und Vorschriften in Antrag gebracht.

Die hier besonders in Frage kommenden Hausgesetze sind besonders das Testament des Churfürsten Ernst August und des Königs Georg II. Beide schließe ich nebst einem Promemoria des Archivraths Dr. Pertz über einige ihm in dieser Beziehung besonders vorgelegte Fragen unterthänigst an.

Was nun das Einzelne an-

betrifft, so erlaube ich mir darüber Folgendes zu bemerken.

1. zu § 13: Daß nach dem Aussterben des Mannesstammes die weibliche Linie des königlichen Hauses succedirt, leidet nach den Urkunden von 1235. keinen Zweifel, nur die Art und Weise ist nicht bestimmt. (:Pertz prom: S. 1.:) Dieser §. enthält also nur Vorschläge zu einer solchen Bestimmung, die, wie ich glaube, den in Deutschland angenommenen staatsrechtlichen Grundsätzen gemäß sind.

2, zu §. 14. Dieser §. beruht auf einer Bestimmung des Familienvertrages vom 10^{ten} December 1636. die demnächst bei der Acquisition von Bremen und Verden besonders zur Sprache gekommen

men ist. – Uebrigens bedarf dieser §. und die ganze Bestimmung einer besonderen Erwägung, da die verwandten Summen doch nicht aus dem Allodiv der regierenden Familie gekommen sind.

3. ad §. 15. Diese Vorschrift ist in der goldenen Bulle enthalten. Die nachgeborenen Königlichen Prinzen und Prinzessinnen werden, da für sie keine besondere Ausnahme besteht, nach gemeinem Rechte erst mit Vollendung ihres 25^{ten} Jahres volljährig, was auch im Testamente Ernsts Augusts angenommen ist.

4 ad §. 16. Dieser §. ist ganz der jetzigen Praxis angemessen. Außerdem pfl-

gen die einzelnen Landschaften auf ihr Ansuchen eine Confirmation ihrer Privilegien zu erhalten.

5. zu §. 17-22 Unter den verschiedenen Fällen, wo eine Regentschaft erforderlich werden kann, ist in den Hausgesetzen nur des der Minderjährigkeit des Landesherrn gedacht.

In dem Testamente des Churfürsten Ernst August vom Jahre 1688 war für solche Fälle die Mutter des minderjährigen Landesherrn und neben ihr ein Agnat, oder wenn die Mutter behindert oder bereits verstorben wäre, zwei Agnaten zu Regenten und Vormündern bestimmt. Sie sollten aber immer einen Vormundschafts

schaftsrath neben sich haben, der aus den wirklichen Geheimenräthen bestehen und einen besonderen Vormundschaftseid ablegen soll.

Durch das Codicill von 1696 ist der erste Punct nach Erlangung der Churwürde abgeändert, und immer der nächste volljährige Agnat in Gemäßheit der goldenen Bulle zum Regenten berufen, wobei jedoch dem Landesherrn für den Fall seines Todes eine abändernde Verfügung vorbehalten ist. Der Regent braucht nach diesem Codicill keinen Eid zu leisten, sondern statt dessen nur einen Revers auszustellen. Die übrigen Punkte sind bestätigt.

Hiermit stimmt auch das Testament Georgs II überein, welcher für den Fall seines Todes vor der Volljährigkeit Georgs III Seinen Sohn, den Herzog von Cumberland zum Regenten ernannt, dabei aber bestimmt, daß die Geheimenräthe immer gehört werden sollen. Für andere Fälle der Regentschaft ist nichts bestimmt, namentlich nicht darüber, wer zu entscheiden hat, ob eine Regentschaft eintreten müsse, und wer deßhalb den ersten Schritt thun muß. Für diesen Fall ist daher nach ungefährer Analogie des in dem Pertzchen Promemoria erwähnten Falles von Herzog Wilhelm dem Jüngeren, auf den man auch

auch bei der Braunschweigschen Angelegenheit Rücksicht genommen hat, ein Vorschlag gemacht.

6. zu §. 23. Ueber die Erziehung des minderjährigen Landesherrn ist in den Hausgesetzen nichts besonders vorgeschrieben. Daß der Regent nebst dem Ministerio als Vormünder dabei eine entscheidende Stimme haben müssen, scheint nicht zweifelhaft. Die Erziehung der minderjährigen Kinder, die Churfürst Ernst August etwa hinterlassen möchte, ist in dessen Testamente zunächst deren Mutter übertragen, und da nach dem Testamente von 1688 überhaupt die Vormundschaft auf die Mut-

Seite 62 v

ter des Landesherrn über-
gehen sollte, dies aber spä-
ter nur nach der goldenen
Bulle geändert ist, so wird
man diese Aenderung stric-
te interpretiren können,
und die Leitung der Er-
ziehung zunächst der Mut-
ter und eventualiter der
Großmutter des Landesherrn
väterlicher Seits überlassen
dürfen, wofür auch die Ana-
logie des gemeinen Rechts
spricht. Dem Landesherrn
steht aber immer eine Aen-
derung dieser Vorschrift zu.

Unterthänigst
W. Ubbelohde.

den 16^{ten} Aug: 1831.